



# Satzung

## Jugendhandball Förderverein Waiblingen e.V.

### § 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Jugendhandball Förderverein Waiblingen“. Er führt nach Eintragung in das Vereinsregister den Zusatz „e.V.“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Waiblingen.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### § 2 Vereinszweck

- (1) Zweck des Vereins ist die materielle und ideelle Förderung der Jugend- und Nachwuchsarbeit des Handballsports in Waiblingen in allen sportlichen, pädagogischen und gesundheitlichen Belangen unter einem ganzheitlichen Ansatz. Dies geschieht nach den Grundsätzen der Freiwilligkeit und unter Ausschluss von parteipolitischen und konfessionellen Gesichtspunkten.
- (2) Der Verein kann zur Erfüllung seiner Ziele unmittelbar und mittelbar tätig werden. Mittel, die der Verein zur Unterstützung des Jugendhandballs zur Verfügung stellt, werden unter Angabe des Verwendungszweckes an die Abteilung Handball des VfL Waiblingen 1862 e.V. oder den VfL Waiblingen Handball e.V. weitergeleitet.
- (3) Es werden der Sport, die Jugendhilfe und mildtätige Zwecke gefördert.
- (4) Der Satzungszweck Sport wird mittelbar verwirklicht durch die Beschaffung von Mitteln (Beiträge/ Spenden) und deren Weiterleitung an den VfL Waiblingen 1862 e.V. oder den VfL Waiblingen Handball e.V., welcher diese Mittel unmittelbar für folgende Zwecke verwendet:
  - a. für die Optimierung der altersgerechten sportlichen Ausbildung aller Kinder- und JugendspielerInnen
  - b. für Ausrüstungsgegenstände
  - c. für die Vergabe von Preisen für außerordentliche sportliche Leistungen.



- (5) Die Satzungszwecke Sport, Jugendhilfe und mildtätige Zwecke werden auch unmittelbar verwirklicht, insbesondere durch
- a. Kurse für Jugendliche zur Entwicklung sozialer Kompetenzen
  - b. Öffentlichkeitsarbeit
  - c. Unterstützung von bedürftigen Kindern im Falle sozialer Härte.

### § 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke des Vereins verwendet werden.
- (3) Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglied auch keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Der Vorstand kann bei Bedarf beschließen, dass Vereinsämter oder Tätigkeiten im Auftrag des Vereins, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden. Die Zahlungen sind von der Mitgliederversammlung zu genehmigen.

### § 4 Mitgliedschaft

- (1) Der Verein hat ordentliche Mitglieder und Fördermitglieder.
- (2) Ordentliches Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person ab Vollendung des 18. Lebensjahres werden, die bereit ist, die Ziele und Aufgaben des Vereins zu fördern.
- (3) Fördermitglied kann jede volljährige natürliche und jede juristische Person werden, die bereit ist, die Ziele und Aufgaben des Vereins zu fördern. Fördermitglieder unterstützen die Arbeit des Vereins durch Beiträge und Spenden. Sie haben kein Stimmrecht.



- (4) Der Antrag auf Mitgliedschaft (Absatz 2 und 3) ist schriftlich an den Vorstand zu richten.  
Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand.
- (5) Die Ablehnung der Aufnahme in den Verein ist nicht anfechtbar, ein Aufnahmeanspruch besteht nicht, die Ablehnung muss nicht begründet werden.
- (6) Die Mitgliedschaft beginnt mit Datum der schriftlichen Bestätigung der Aufnahme durch den Vorstand. Mit der Aufnahme in den Verein werden die Satzung und bestehende Ordnungen des Vereins verbindlich anerkannt.
- (7) Ehrenmitglieder sind Personen, die sich durch die Vereinstätigkeit besondere Verdienste erworben haben. Sie werden von der Mitgliederversammlung bestimmt und vom Vorstand zu Ehrenmitgliedern berufen.
- (8) Werden Nichtmitglieder zu Ehrenmitgliedern ernannt, bedarf es zum Erwerb der Ehrenmitgliedschaft deren Zustimmung. Die Ernennung erfolgt durch den Vorstand.

## § 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch
  - a. Austritt,
  - b. Ausschluss,
  - c. Streichung von der Mitgliederliste,
  - d. Verlust der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen oder
  - e. Tod.
- (2) Der Austritt eines Mitgliedes aus dem Verein ist durch schriftliche Erklärung an den Vorstand jeweils zum Ende eines Kalenderjahres möglich und muss bis spätestens 30. September eingegangen sein.
- (3) Ein Ausschluss ist nur aus wichtigem Grund statthaft. Ein wichtiger Grund ist grundsätzlich dann gegeben, wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Jugendhandball Fördervereins Waiblingen e.V. grob verstoßen hat. Er erfolgt durch Beschluss des Vorstands. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer Frist von 14 Tagen Gelegenheit zu geben, sich schriftlich zu äußern. Der Beschluss ist mit Gründen zu versehen



und dem Mitglied mittels eingeschriebenen Briefs bekannt zu geben. Gegen den Ausschließungsbeschluss kann das Mitglied innerhalb eines Monats Einspruch zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung erheben; diese entscheidet dann endgültig. Bis zur endgültigen Beschlussfassung kann der Vorstand das Mitglied von allen Mitgliedsrechten und Ämtern durch Mehrheitsbeschluss entheben.

- (4) Der Vorstand kann ein Mitglied von der Mitgliederliste streichen, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung seines Beitrages im Rückstand ist. Zwischen den beiden Zahlungsaufforderungen sowie der dann erfolgenden Streichung muss ein Zeitraum von jeweils mindestens sechs Wochen liegen. Gegen die Streichung von der Mitgliederliste ist die Anrufung der Mitgliederversammlung zulässig. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung ruht die Mitgliedschaft.
- (5) Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis, unbeschadet des Anspruchs des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen.

## § 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Alle ordentlichen Mitglieder haben Stimmrecht in der Mitgliederversammlung. Das Stimmrecht eines Mitgliedes in der Mitgliederversammlung ruht, wenn sich das Mitglied im Beitragsrückstand befindet. Fördernden Mitgliedern steht ein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung oder bei sonstiger Beschlussfassung nicht zu. Dies gilt auch für
- (2) Ehrenmitglieder, die nicht gleichzeitig ordentliches Mitglied des Jugendhandball Fördervereins Waiblingen e.V. sind.
- (3) Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme in der Mitgliederversammlung. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen. Ein Bevollmächtigter darf jedoch nicht mehr als eine fremde Stimme vertreten.
- (4) Alle Mitglieder haben das Recht, dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge schriftlich zu unterbreiten.
- (5) Die Mitglieder sind zur Zahlung der festgesetzten Mindestbeiträge verpflichtet.



## § 7 Mitgliedsbeitrag

- (1) Der Mitgliedsbeitrag wird kalenderjährlich erhoben und ist zu Beginn des Kalenderjahres fällig.
- (2) Über die Höhe des Mitgliedsbeitrages entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (3) Von Mitgliedern, die dem Verein eine Einzugsermächtigung erteilt haben, wird der Beitrag zum Fälligkeitstermin eingezogen. Kann der Bankeinzug aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen und wird der Verein dadurch durch Bankgebühren (Rücklastschriften) belastet, sind diese Gebühren durch das Mitglied zu tragen.

## § 8 Mittel des Vereins

Mittel des Vereins sind

1. Mitgliedsbeiträge
2. Geld- und Sachzuwendungen (Spenden)
3. öffentliche Zuschüsse
4. sonstige Einkünfte

## § 9 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand
3. der Fördervergabeausschuss

## § 10 Haftung der Organmitglieder und Vertreter

Die Haftung der Mitglieder der Organe, der besonderen Vertreter oder der mit der Vertretung beauftragten Vereinsmitglieder wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Werden diese Personen von Dritten zur Haftung herangezogen, ohne dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, so haben diese gegen den Verein einen Anspruch auf Ersatz ihrer



Aufwendungen zur Abwehr der Ansprüche sowie auf Freistellung von Ansprüchen Dritter (Haftungsprivileg der Vertreter eines rechtsfähigen Vereins).

## § 11 Die Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich, sowie dann einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert. Sie ist das ranghöchste Organ für die interne Willensbildung des Vereins. Ihre Beschlüsse sind für alle Mitglieder verbindlich.
- (2) Der 1. Vorsitzende, bei seiner Verhinderung der 2. Vorsitzende, lädt schriftlich unter Mitteilung der vorläufigen Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen ein. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Vorstand schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist. Die Einladung kann auch, sofern mit dem Mitglied vereinbart, auf elektronischem Wege zugestellt werden. Hierbei gilt die letzte vom Mitglied bekannt gegebene Adresse.
- (3) Begründete Anträge von Vereinsmitgliedern zur Ergänzung der Tagesordnung sind dem Vorstand bis spätestens 1 Woche vor dem Termin schriftlich einzureichen. Über die Aufnahme dieser Ergänzungsanträge in die Tagesordnung entscheidet die Mitgliederversammlung bei der Abstimmung über die Genehmigung der Tagesordnung.
- (4) Später eingehende Anträge werden als Dringlichkeitsanträge behandelt, deren Einbeziehung in die Tagesordnung von der Mitgliederversammlung mit 3/4 Mehrheit anerkannt werden muss. Ausgenommen von dieser Regelung sind Satzungsänderungen und andere für den Verein bedeutsame Entscheidungen.
- (5) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn sie von der Mehrheit des Vorstandes oder mindestens von 1/3 der Mitglieder beantragt werden. Die Berufung muss schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe erfolgen. In diesem Fall muss die Mitgliederversammlung nur Beschlüsse zu den Tagesordnungspunkten fassen, zu deren Behandlung sie berufen wurde.
- (6) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.



- (7) Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von dessen Stellvertreter geleitet. Die Mitgliederversammlung kann einen anderen Versammlungsleiter bestimmen.
- (8) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind in einem Protokoll niederzulegen, das der Versammlungsleiter und der Protokollführer zu unterzeichnen haben. Es sollen Ort und Zeit der Versammlung sowie das Abstimmungsergebnis angegeben werden. Das Protokoll ist jedem Mitglied auf Anfrage zuzuleiten.

## § 12 Aufgaben Mitgliederversammlung

Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere:

- a. die Entscheidung über Anträge an die Mitgliederversammlung
- b. die Entgegennahme des Jahresberichtes und des Kassenberichts des Vorstandes
- c. die Vorstandswahlen sowie die Entlastung der Vorstandsmitglieder
- d. die Wahl des Mitglieds für den Fördervergabeausschuss
- e. die abschließende Entscheidung über den Ausschluss von Mitgliedern
- f. die Beschlussfassung über Satzungsänderungen, Zweckänderungen und die Auflösung des Vereins
- g. die Wahl der Kassenprüfer

## § 13 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung bedürfen der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.
- (2) Eine 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder ist notwendig für Beschlüsse über:
  - a. eine Änderung der Satzung oder des Vereinszwecks
  - b. den Ausschluss von Mitgliedern
  - c. Festsetzung der jährlichen Mitgliedsbeiträge
  - d. die Auflösung des Vereins.
- (3) Stimmberechtigt sind nur volljährige ordentliche Mitglieder.



- (4) Vereinsmitglieder, die hauptamtliche MitarbeiterInnen des Vereins sind, können nicht in den Vorstand gewählt werden.

## § 14 Der Vorstand

- (1) Der Gesamtvorstand des Vereins besteht aus 4 Mitgliedern:
- dem 1. Vorsitzenden
  - dem 2. Vorsitzenden
  - dem Kassier
  - dem Schriftführer
- (2) Ämterkumulation ist zulässig, der gesetzliche Vorstand muss aber aus mindestens zwei Mitgliedern bestehen.
- (3) Notwendige Ausgaben des Vorstandes sind zu erstatten.
- (4) Wählbar ist jedes ordentliche Mitglied des Fördervereins. Vorstandsmitglieder müssen das 18. Lebensjahr vollendet haben.
- (5) Vorstandsmitglieder werden auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Der Vorstand bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtsperiode aus, hat der Vorstand das Recht auf Selbstergänzung durch Berufung eines neuen Vorstandsmitglieds. Die Zahl der auf diese Weise berufenen Vorstandsmitglieder darf höchstens zwei betragen. Die Amtszeit der kooptierten Vorstandsmitglieder endet mit der nächsten Mitgliederversammlung. Diese wählt in dieser Versammlung ein neues Vorstandsmitglied für die restliche Amtszeit des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds.
- (6) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende. Beide sind jeweils einzelvertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis zwischen Vorstand und Verein ist der 2. Vorsitzende nur zur Vertretung befugt, wenn der 1. Vorsitzende an der Wahrnehmung seines Amtes verhindert ist.
- (7) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in der Regel in Vorstandssitzungen, die vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden mit einer Frist von 3 Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen werden. Der Vorstand ist





beschussfähig, wenn die Mehrheit der amtierenden Vorstandsmitglieder anwesend ist. Er beschließt mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

- (8) In dringenden Fällen können von einem Vorstandsmitglied Vorstandsbeschlüsse im schriftlichen Umlaufverfahren unter Setzung einer angemessenen Antwortfrist oder durch telefonische Beschlussfassung herbeigeführt werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären. Dieses kann auch auf elektronischem Wege erfolgen. Die Beschlussfassung ist in der nächsten Vorstandssitzung mit dem Ergebnis der Abstimmung zu protokollieren. Es gilt die Beschlussfassung gemäß Punkt (7).
- (9) Der Vorstand muss innerhalb eines Monats einberufen werden, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder unter vorheriger schriftlicher Darlegung der Gründe die Einberufung verlangen.

## § 15 Aufgaben des Vorstandes

Zu den Aufgaben des Vorstandes gehören insbesondere die:

- (1) Führung der laufenden Geschäfte des Vereins. Für die Erledigung der Verwaltungs- und Kassenaufgaben kann der Vorstand eine Geschäftsstelle einrichten und einen Geschäftsführer bestellen. Der Geschäftsführer nimmt an den Vorstandssitzungen ohne Stimmrecht teil. Er hat Antragsrecht im Vorstand. Er unterliegt den Weisungen des Vorstandes. Die Aufgabenverteilung innerhalb des Vorstandes kann durch eine Geschäftsordnung geregelt werden.
- (2) Beschlussfassung über den Ausschluss von Mitgliedern.
- (3) Erlass einer Geschäftsordnung für den Vorstand.
- (4) Über die Vorstandssitzungen ist ein Protokoll anzufertigen, das von dem Protokollführer und dem Sitzungsleiter zu unterzeichnen ist.
- (5) Der Vorstand kann zu seiner Unterstützung Beiräte (§19) und Arbeitskreise berufen.



- (6) Zur Führung der Geschäfte kann der Vorstand einen hauptamtlichen Geschäftsführer bestellen. Dieser kann als besonderer Vertreter im Sinne des § 30 BGB zur Wahrnehmung der wirtschaftlichen, verwaltungsmäßigen und personellen Angelegenheiten bevollmächtigt werden. Er nimmt an den Vorstandssitzungen beratend teil.

## § 16 Wahl des Vorstandes

- (1) Der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende, der Kassier und der Schriftführer werden durch Einzelwahl gewählt.
- (2) Für die Wahl gilt § 13 Ziff. 1.

## § 17 Kassenprüfer

- (1) Es sind zwei Kassenprüfer zu wählen. Die Kassenprüfer haben die Aufgabe, die Revision der Kassenprüfung durchzuführen und der Mitgliederversammlung darüber Bericht zu erstatten.
- (2) Die Kassenprüfer werden für die Dauer von drei Jahren gewählt. Wiederwahl ist einmal möglich. Sie bleiben bis zur Neuwahl im Amt.
- (3) Vorstands- und Beiratsmitglieder dürfen nicht als Kassenprüfer gewählt werden.

## § 18 Fördervergabeausschuss

- (1) Der Fördervergabeausschuss entscheidet über die Vergabe der Mittel, die der Förderverein zur Unterstützung der Handballjugend Waiblingen auf Antrag der Jugendabteilung des VfL Waiblingen 1862 e.V., des VfL Waiblingen Handball e.V. oder selbst einsetzen möchte. Er besteht aus
- dem 1. und 2. Vorsitzenden des Fördervereins
  - einem gewählten Mitglied der Mitgliederversammlung des Fördervereins
  - Jugendleiter männlich, Jugendleiter weiblich der Jugendabteilung des VfL Waiblingen 1862 e.V. oder des VfL Waiblingen Handball e.V.
  - einem Vertreter der tätigen Jugendtrainer der Jugendabteilung des VfL Waiblingen 1862 e.V. oder des VfL Waiblingen Handball e.V.



- (2) Das Mitglied aus der Mitgliederversammlung wird auf 3 Jahre mit einfacher Mehrheit von der Mitgliederversammlung gewählt.
- (4) Die Vertreter des Jugendhandball Fördervereins können bei Verhinderung Vertreter benennen.
- (5) Als Beisitzer können ein weiterer Vertreter der Jugendleitung sowie der Kassier beratend an der Ausschusssitzung teilnehmen. Sie verfügen über kein Stimmrecht.
- (6) Der Fördervergabeausschuss beschließt mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

## § 19 Beiräte

Der Vorstand kann zu seiner fachlichen Beratung Beiräte und Arbeitskreise berufen.

## § 20 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss einer ausschließlich zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung. Zu dem Beschluss ist eine Mehrheit von zwei Drittel der anwesenden Mitglieder erforderlich.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an die Jugendabteilung Handball des „VfL Waiblingen 1862 e.V.“ oder den VfL Waiblingen Handball e.V., die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden haben. Bei der außerordentlichen Mitgliederversammlung muss der zu begünstigende Verein mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gewählt werden.

## §21 Zuständiges Amtsgericht

Für alle Streitigkeiten aus dieser Satzung ist das Amtsgericht Waiblingen zuständig, sofern das Gesetz nichts anderes bestimmt.

Stand 2.9.2015 / Vereinsregister VR 261454